

## **Corporate Governance Bericht 2021 der Landeskrebsregister NRW gGmbH**

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 19.03.2013 den Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW (PCGK) beschlossen. Der PCGK richtet sich u. a. an Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform, an denen das Land unmittelbar beteiligt ist. Der PCGK sieht vor, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht (CGB)). Bestandteil des Berichts soll insbesondere die Erklärung sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Kodex entsprochen. Darüber hinaus sollen Abweichungen vom PCGK dargestellt und begründet werden.

Der Abschlussprüfer soll im Rahmen der Abschlussprüfung den CGB überprüfen, insbesondere dahingehend, ob die Erklärung zum Kodex richtig ist und veröffentlicht wurde.

### **Auftrag des Unternehmens**

Die Gesellschaft ist auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und im Bereich der Wissenschaft und Forschung tätig. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Landeskrebsregister NRW gGmbH (LKR NRW), gemäß § 1 i. V. m. § 4 Landeskrebsregistergesetz NRW.

Im Rahmen des Betriebs des Landeskrebsregisters werden zwei wesentliche Aufgaben im Bereich der Krebsregistrierung übernommen. Aufgabe der epidemiologischen Krebsregistrierung ist es, das Auftreten und die Trendentwicklung aller Formen von Krebserkrankungen einschließlich ihrer Frühstadien, Neubildungen unbekanntem Charakters und unsicheren Verhaltens sowie gutartige Neubildungen des Zentralnervensystems zu beobachten, insbesondere statistisch epidemiologisch auszuwerten, Grundlagen für die Gesundheitsplanung, die epidemiologische Forschung einschließlich der Ursachenforschung und der Gesundheitsberichterstattung bereitzustellen und zu einer Bewertung präventiver und kurativer Maßnahmen beizutragen.

Der klinische Teil der Krebsregistrierung soll Daten darüber erheben, welchen Erfolg Tumortherapien bei Patientinnen und Patienten haben, ob Nebenwirkungen bei der Behandlung auftreten, ob die behandelten Personen nach der Therapie beschwerdefrei bleiben oder Rezidive oder Zweittumore auftreten und ob sich die Qualität der onkologischen Versorgung in NRW insgesamt verbessert. Entsprechende Auswertungen werden vom Landeskrebsregister NRW gGmbH erstellt. Nach Maßgabe der §§ 23 und 24 LKR NRW kann die Landeskrebsregister NRW gGmbH Daten auf Antrag für die Gesundheitsberichterstattung und für Forschungsvorhaben zur Verfügung stellen.

### **Geschäftsleitung als Kollegialorgan (i. S. einer „erweiterten Geschäftsführung“)**

Die Geschäftsleitung bestand im Jahr 2021 aus dem Geschäftsführer und der ärztlichen Leitung („erweiterte Geschäftsführung“).

Im Jahr 2021 war ein Geschäftsführer bestellt, der die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich allein vertrat.

- Dr. Andres Schützendübel

Im Jahr 2021 war ein Ärztlicher Leiter im Sinne der erweiterten Geschäftsführung bestellt. Der ärztlichen Leitung obliegt der gesamte medizinische Bereich der Gesellschaft mit abschließender Entscheidungsbefugnis unter Berücksichtigung des Zustimmungsvorbehaltes des Gesellschafters und der Geschäftsführung bei Entscheidungen, die in den gesetzlichen Verantwortungsbereich des Geschäftsführers fallen.

- Prof. Dr. Andreas Stang

In Abwesenheit des Geschäftsführers wurde die Gesellschaft durch einen Prokuristen vertreten. Prokurist der Gesellschaft ist der Abteilungsleiter der Datenannahmestelle der Landeskrebsregister NRW gGmbH.

- Markus Waitz

#### **Gesellschafter**

Alleingesellschafter ist das Land Nordrhein-Westfalen, im Berichtsjahr vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Herr Dr. Edmund Heller, Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, ist Vorsitzender der Gesellschafterversammlung.

## **Entsprechungserklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Geschäftsführung und der Gesellschafter der Landeskrebsregister NRW gGmbH erklären gemäß Ziffer 5.2 des Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW in seiner aktuellen Fassung, dass dessen Empfehlungen im Berichtsjahr 2021 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

### ***Ziff. 3.1.1 Geschäftsleitung***

Die erweiterte Geschäftsführung der Landeskrebsregister NRW gGmbH bestand im Berichtsjahr aus zwei männlichen Personen, dem Geschäftsführer Dr. Andres Schützendübel und dem ärztlichen Leiter Prof. Dr. med. Andreas Stang. Vertretungsberechtigt neben dem Geschäftsführer war während des gesamten Jahres 2021 eine weitere männliche Person als Prokurist (Gesamtprokura).

### ***Ziff. 3.1.2 Geschäftsordnung für die erweiterte Geschäftsführung***

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags hat sich die Geschäftsleitung der Landeskrebsregister NRW gGmbH eine Geschäftsordnung zu geben. Die aufgrund des zum 1. Januar 2020 vollzogenen Eintritts von Prof. Stang als medizinischem Leiter in die (erweiterte) Geschäftsführung aktualisierte Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist seit dem 15. Dezember 2019 gültig und regelt insbesondere die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsführung sowie die Befugnisse der Geschäftsführung und enthält Regelungen für die Vertretung des Geschäftsführers.

### ***Ziff. 3.1.3 Zusammensetzung der erweiterten Geschäftsführung***

Grund für die Abweichung von der Empfehlung des PCGK ist, dass im Hinblick auf Größe und Umsatz der Landeskrebsregister NRW gGmbH nach dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit lediglich die Kosten der Bestellung einer geschäftsführenden Person (Geschäftsführung im engeren Sinne des HGB) gerechtfertigt ist und sich Vielfalt bei der Besetzung mit einer Person nicht umsetzen lässt. Die erweiterte Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer (Dr. Andres Schützendübel) und dem ärztlichen Leiter (Prof. Dr. med. Andreas Stang) und ist ebenfalls rein männlich besetzt. Für die Stelle der ärztlichen Leitung wurde intensiv nach einer Person mit entsprechender spezieller fachlicher Expertise (Medizinische Ausbildung und epidemiologische Expertise) und auch nach Expertinnen gesucht. Schlussendlich wurde auf eine öffentliche Ausschreibung mangels Erfolgsaussichten verzichtet und ein Kooperationsmodell mit der Universität Duisburg-Essen umgesetzt.

### ***Ziff. 3.3.4 Berücksichtigung der Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes***

Bei der Besetzung aller Positionen wird im Landeskrebsregister NRW gGmbH auf Vielfalt geachtet und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis angestrebt. Der Frauenanteil in Führungspositionen (TV-L E 13 – AT) ist leicht gestiegen. Aufgrund von internen Umstrukturierungen gibt es derzeit in der obersten Führungsebene (Geschäftsführung und Abteilungsleitungen) eine weibliche kommissarische Abteilungsleitung. Insbesondere ist nach wie vor auch eine Unterrepräsentanz von Frauen bei Bewerbungen für ausgewählte Fachbereiche (Informatik) festzustellen. Über gezielte Rekrutierungs- und interne Weiterqualifikationsstrategien soll weiterhin an einem ausgewogeneren Geschlechterverhältnis gearbeitet werden. Hierzu werden mit der Gleichstellungsbeauftragten in einem Gleichstellungsplan regelmäßig Zielvorgaben zur Angleichung des Geschlechterverhältnisses festgelegt.

**Anteile der Geschlechter in Führungspositionen (Stichtag: 31.12.2021)**

	Weiblich	Männlich
Geschäftsführung	0	1
Abteilungsleitung	1	2
Fachbereichsleitungen	6	2
Leitungen Organisationseinheiten	4	3
Summe	11 (58 %)	8 (42 %)

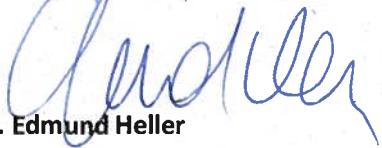
**Ziff. 3.6.2 D & O – Versicherung der Geschäftsführung**

Der Gesellschafter hat für die Geschäftsführung eine D & O Versicherung mit einem Selbstbehalt in Höhe des 1,5-fachen der jährlichen festen Vergütung abgeschlossen. Der Grund hierfür ist die nach wie vor dynamische Phase, in der sich das Unternehmen weiterhin befindet. Durch die Geschäftsführung müssen weiterhin viele strategische Entscheidungen mit weitreichenden wirtschaftlichen Konsequenzen für den zukünftigen Geschäftsbetrieb getroffen werden. Aufgrund der für alle Beteiligten noch relativ neuen rechtlichen Verfahrensgrundlage ohne entsprechenden Erfahrungswerte und Rechtsprechung besteht eine erhöhte Gefahr, dass trotz sorgfältiger Abwägung auslegungsbedürftige Entscheidungen zu möglichen Haftungsverpflichtungen für die Geschäftsführung führen.

**Ziff. 4.2.2 Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung besitzt keine Geschäftsordnung. Eine Erstellung ist nicht erforderlich, da die Gesellschafterversammlung nur aus einer Person besteht.

Düsseldorf, den 13.4.22



**Dr. Edmund Heller**

(Staatsekretär im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen und  
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Landeskrebsregister NRW gGmbH)

Bochum, den 27.4.22



**Dr. Andrés Schützendübel**

(Geschäftsführer der Landeskrebsregister NRW gGmbH)